



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

233
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 10. Mai 2010

Nummer 18

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

271. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Morsbach durch die Gemeinde Reichshof im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis Seite 233
272. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse Seite 236
273. Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG Absage eines Erörterungstermins Seite 236
274. Öffentliche Auslegung zu einer vorgesehenen Änderung RheinEnergie AG, Heizkraftwerk Niehl Seite 237
275. Genehmigungsverfahren (UVP) Schmidt & Clemens GmbH, Edelstahlwerk Kaiserau Seite 238
276. Genehmigungsverfahren (UVP) TGHG Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH Seite 239

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

277. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes civitec – vormals Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg – für das Geschäftsjahr 2008 Seite 239

278. 1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2010 Seite 240
279. Tagesordnung für die 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, dem 19. Mai 2010 in 47669 Wachtendonk, Naturparkzentrum Haus Püllen, Feldstraße 35 Seite 241
280. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 241
281. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 241
282. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 241

E **Sonstige Mitteilungen**

283. Liquidation Seite 242
284. Liquidation Seite 242
285. Liquidation Seite 242
286. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 15, S. 210, lfd. Nr. 236 Seite 242

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

271. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für den Bereich der Gemeinde Morsbach durch die Gemeinde Reichshof im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis

Vorbemerkung

Dem Oberbergischen Kreis obliegen die Aufgaben der Verkehrslenkung auf allen Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen in den Gemeindegebieten der Gemeinden Reichshof und Morsbach.

Das GO-Reformgesetz, in Kraft getreten zum 17. Oktober 2007, ermöglicht es nunmehr benachbarten kreis-

angehörigen Gemeinden Vereinbarungen nach dem GkG zu treffen, um u. a. einzelne bisher dem Kreis zugewiesene Aufgaben in der Form wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden sich verpflichtet, die Aufgabe für die andere Gemeinde durchzuführen (delegierende Vereinbarung), sofern sie gemeinsam den Schwellenwert für eine Mittlere kreisangehörige Stadt erreichen (additiver Schwellenwert). Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung Köln. Der Oberbergische Kreis hat das Benehmen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 5 GO NRW zur Aufgabenübertragung durch Kreistagsbeschluss vom 11. Dezember 2008 hergestellt.

Die Gemeinde Reichshof gilt nach Genehmigung und Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinsichtlich der übernommenen Aufgaben insoweit als Mittlere kreisangehörige Kommune.

Ausgehend von diesem Sachverhalt schließen die Gemeinden Reichshof und die Gemeinde Morsbach gem. §§ 23 I 1. Alt., II S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben der Verkehrslenkung

1. Die Gemeinde Reichshof übernimmt für das gemeindeeigene Gebiet sowie für das Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach die Aufgaben der Verkehrslenkung gem. § 23 I 1. Alt, II S. 1 GkG NRW.
2. Die Aufgabenübernahme umfasst alle Aufgaben, die den Mittleren kreisangehörigen Städten nach der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. 1973 S. 24) in ihrer gültigen Fassung (Artikel 232 des 2. Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) übertragen sind, mit Ausnahme der Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 STVO.

Eine Darstellung der nach heutiger Rechtslage zu übertragenden Aufgaben ist dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 2

Dienstkräfte

1. Die für die Durchführung der Aufgaben der Verkehrslenkung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte der Gemeinde Reichshof. Die Gemeinde Reichshof wird beim Oberbergischen Kreis überhängiges Personal (insgesamt eine Stelle des mittleren Dienstes – 0,35 Stellenanteile für die Gemeinde Morsbach und 0,65 Stellenanteile für die Gemeinde Reichshof) in ihren Dienst übernehmen, sofern dies möglich ist.

§ 3

Kosten

1. Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Verkehrslenkung im Gemeindegebiet der Gemeinde Morsbach entstehenden Kosten, werden der Gemeinde Reichshof von der Gemeinde Morsbach erstattet. Hierbei handelt es sich um die nachfolgend genannten Kosten:

Personalaufwendungen, Sach- und Gemeinkosten gemäß der NKF-Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde Reichshof auf der Grundlage der ausgezeichneten Arbeitszeitanteile für die Aufgabenstellungen nach dieser Verwaltungsvereinbarung.

(Nach den Ermittlungen des Oberbergischen Kreises werden zurzeit 0,35 v. H. Anteil an einer Vollzeitstelle des mittleren Dienstes für die zu übertragenden Aufgabenstellungen eingesetzt.)

2. Die Gemeinde Reichshof erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf die durch die Übernahme der unter § 1

Absatz 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und zum 15. Dezember fällig werden. Sie ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe entstandenen Kosten der Gemeinde Morsbach bis zum 30. Mai des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30. Juni des Jahres auszugleichen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach dieser vertraglichen Vereinbarung Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese vertragliche Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthält, hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
3. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens 30. Juni zum 31. Dezember des Folgejahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer nachweislich nicht nur vorübergehenden nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung der unter § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben.

Der Oberbergische Kreis ist unverzüglich über die Kündigung der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung von den Vertragspartnern zu unterrichten.

Die Rückübertragung der Aufgaben auf den Oberbergischen Kreis erfolgt automatisch nach Wirksamwerden der Kündigung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Reichshof,
den 23. Februar 2010

gez.:
Bürgermeister
G e n n i e s

gez.:
Gemeindeverwaltungs-
direktor R o o s

Morsbach,
den 4. März 2010

gez.:
Bürgermeister
B u k o w s k i

gez.:
Gemeindekämmerer
N e u h o f f

Anlage: Darstellung der nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu übertragenden Aufgaben

Zuständigkeits-VO	Bezug zur StVO	Umschreibung der Aufgabe	Einschränkung
§ 3 Abs. 1	§ 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2	Veranstaltungen	soweit sich die Veranstaltung auf den Bezirk einer Mittleren kreisangehörigen Stadt beschränkt
§ 4	§ 32	Verkehrshindernisse	--
§ 6 Abs. 1	§ 45	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Beschilderungen, Baustellen, etc.)	--
§ 7 Abs. 1	§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 12	Ausnahmegenehmigungen Nr. 1 von den Vorschriften über die Straßenbenutzung, Nr. 2 vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit nicht dort zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen, Nr. 3 von den Halt- und Parkverboten Nr. 4 vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und –ausfahrten Nr. 4a von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten, Nr. 4b von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhalteverbotes nur während der vorgeschriebenen Zeit zu parken, Nr. 4c von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen, Nr. 5a von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen, Nr. 5b von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen, Nr. 6 vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen, Nr. 7 vom Sonntagsfahrverbot, Nr. 8 vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen, Nr. 9 von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten, Nr. 10 vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind, Nr. 11 von den Verboten, die durch Verkehrszeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind, Nr. 12 von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot	wenn das für die örtliche Zuständigkeit maßgebende Ereignis oder Merkmal in dem Bezirk der Mittleren kreisangehörigen Stadt liegt;
§ 7 Abs. 2	§ 46 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 22 Abs. 5	Ausnahmegenehmigungen - vom Verbot der Personenbeförderung, wenn nicht genügend mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind, etc. - vom Verbot der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen, - vom Gebot, Kinder in entsprechender Art und Weise auf dem Fahrrad mitzunehmen, - vom Gebot, seitliche hinausragende Ladung zu kennzeichnen	--

Genehmigung

Zwischen den Gemeinden Morsbach und Reichshof ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende Änderung zu der auf der Grundlage des § 4 Abs. 8 Buchst. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß §§ 1 und 23 ff GkG NRW im Benehmen mit dem Oberbergischen Kreis im Dezember 2008 abgeschlossenen öffentlich – rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Verkehrslenkung für die Gemeindegebiete der Gemeinden Morsbach und Reichshof vom Oberbergischen Kreis durch die Gemeinde Reichshof abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 5 Abs. 2 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 19. Dezember 2008 (genehmigt am 3. März 2009 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. März 2009), die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 30. April 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-343

Im Auftrag
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 233

272. Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: Änderung der Geschäftsstellenadresse

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2410/112/10

Köln, den 29. April 2010

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Schink ändert sich zum 1. Mai 2010 wie folgt: Auf Knopspesch 31, 53937 Schleiden.

Im Auftrag
gez.: W e i n g a r t e n

ABl. Reg. K 2010, S. 236

273. Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG Absage eines Erörterungstermins

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1 (2.15) e

Köln, den 10. Mai 2010

Im Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß, findet ein Erörterungstermin nicht statt.

Diese Bekanntgabe beruht auf § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 12, 14 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Der ursprünglich auf den 1. März 2010 festgelegte Erörterungstermin war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG, Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Regeneration beladener Aktivkohle in 52391 Vettweiß, Im Hasenfeld 12, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstück 246, 247, 276, 277, 278 und 279“ durch Mitteilung der Bezirksregierung Köln vom 23. November 2009 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 17 der 9. BImSchV in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 22. Februar 2010 verlegt worden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 25. Januar 2010, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurde eine fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der ursprünglich für den 1. März 2010 vorgesehene Erörterungstermin war mit Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 verlegt worden, da zu diesem Zeitpunkt die von Fachbehörden angeforderten Stellungnahmen, die für die Bewertung der Einwendung und somit die Erörterung unentbehrlich waren, noch nicht vorlagen.

Die zwischenzeitlich vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden und der Antragstellerin lassen eine Beurteilung des Antragsgegenstandes und der Einwendung allerdings zu, ohne dass es eines formalen Erörterungstermins bedarf.

Somit findet gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

Im Auftrag
gez.: T i p p n e r

ABl. Reg. K 2010, S. 236

**274. Öffentliche Auslegung zu einer vorgesehenen
Änderung RheinEnergie AG, Heizkraftwerk Niehl**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0024/10/0101.1-9-Iv/Pß

Köln, den 10. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und § 73 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 9 BImSchG den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die in Zukunft vorgesehene Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstücke 720 und 752 sowie Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstücke 271 und 291 (teilweise), gestellt. Gegenstand dieser vorgesehenen Änderung wird die Erweiterung des Heizkraftwerkes Niehl durch die Errichtung und den Betrieb einer mit Erdgas betriebenen Gas- und Dampfturbinenanlage (Doppelblock) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2070 MW und einer elektrischen Leistung von ca. 1200 MW (jeweils unter ISO-Bedingungen) sein.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für den

1. Dezember 2013

vorgesehen.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG richtet sich auf die Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht, Gerüchen und durch Emissionen in das Abwasser;
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. mit der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV),
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht sowie
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG in Verbindung mit § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Weiterhin wird die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Baumassenzahl beantragt.

Gleichzeitig beantragt die Firma RheinEnergie die Bewilligung bzw. die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. mit

§ 26 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) für

- die Entnahme von bis zu 30,6 m³/s, 110 000 m³/h, 1 992 000 m³/d bzw. 592 000 000 m³/a Wasser zu Kühlzwecken aus dem Becken 4 des Hafens Köln-Niehl sowie
- die Einleitung von bis zu 30,6 m³/s, 110 000 m³/h, 1 992 000 m³/d bzw. 592 000 000 m³/a Kühlwasser und 121 340 m³/a Abwasser in den Rhein.

Der Antrag auf Erlaubnis der Einleitung von Kühl- und Abwasser beinhaltet auch den Genehmigungsantrag nach § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG für die Errichtung eines Kühlwasserkanals sowie eines Einleitbauwerkes in dem für den Rhein festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Beim Heizkraftwerk Niehl handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Für die vorgesehene Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Gas- und Dampfturbinenanlage bedarf es noch eines einzureichenden Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG.

Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG und die wasserrechtlichen Anträge sowie die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Gutachten zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG und gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW in der Zeit vom

18. Mai 2010 bis einschließlich 17. Juni 2010

(außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07 F 42, Zeiten: Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- c) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, Block A, 51373 Leverkusen, Zimmer 204, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit einer der übrigen o. a. Stellen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

1. Juli 2010

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen die Anträge ausgelegt werden, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Dienstag, dem 14. September 2010, und
Mittwoch, dem 15. September 2010,

jeweils um 10:00 Uhr im Bürgerzentrum Köln-Nippes, Altenberger Hof, Mauenerstraße 92, 50733 Köln statt.

Dabei wird am

14. September 2010

mit der Erörterung der Einwendungen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG begonnen. Die Erörterung der Einwendungen gegen die wasserrechtlichen Anträge ist für den

15. September 2010

vorgesehen. Evtl. Änderungen an dieser Terminplanung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Pleiß (Telefon 02 21/ 1 47 32 97), Herrn Iven (Telefon 02 21/1 47 32 96), Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47 26 59) oder Frau Strätz (Telefon 02 21/1 47 26 77) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Die Erörterung zu den Einwendungen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Die Erörterung zu den Einwendungen zu den wasserrechtlichen Anträgen ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 VwVfG NRW).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2010, S. 237

**275. Genehmigungsverfahren (UVPg)
Schmidt & Clemens GmbH,
Edelstahlwerk Kaiserau**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.7-§16-31/10-Ba

Köln, den 10. Mai 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Schmidt + Clemens GmbH + Co. KG, Edelstahlwerk Kaiserau, 51779 Lindlar bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Edelstahl durch die Errichtung von 2 MF-Induktionstiegelöfen; Kapazität 500 kg sowie 1500 kg und der Errichtung eines Spänetrockenofens, auf dem Werksgelände in 51779 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 64, Flurstück 13, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2010, S. 238

276. Genehmigungsverfahren (UVPg) TGHG Troisdorfer Genehmigungshaltergesellschaft mbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 53 – 300.0091/09

Köln, den 26. April 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma TGHG Troisdorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH zgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen i. S. des Sprengstoffgesetzes, und zwar durch die Vornahme baulicher und betrieblicher Änderungen im Bereich der Trocknung wasserfeuchter Explosivstoffe auf dem Werksgelände in 53840 Troisdorf wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 26. April 2010

Im Auftrag
gez.: W i n k l e r

ABl. Reg. K 2010, S. 239

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

277. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes civitec – vormals Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg – für das Geschäftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 24. Sitzung am 25. Februar 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 63 531,19 € in voller Höhe

mit dem restlichen Fehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2005 in Höhe von 237 711,01 € verrechnet.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient. Diese hat mit Datum vom 23. November 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (vormals Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD), Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für

unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez.: W i e g a n d

Der Jahresabschluss 2008 kann bis zum

31. Mai 2010

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 22. April 2010

civitec Zweckverband Kommunale Informations-
verarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez.: K ü h n

Abl. Reg. K 2010, S. 239

278. 1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur für das Jahr 2010

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der zurzeit geltenden Fassung –, sowie nach § 16 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. August 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 38 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. September 2009) und aufgrund

der §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung am 19. März 2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

schließt im Erfolgsplan mit
Aufwendungen von 14 873 171,00 € und
Erträgen von 14 873 171,00 € ab.

Im Vermögensplan werden
die Ausgaben auf 3 549 605,00 € und
die Einnahmen auf 3 549 605,00 € festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 1 429 307,00 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 817 919,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 14 485 117,00 € festgesetzt und verteilt sich nach § 17 der Verbandssatzung.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2010

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 19 Abs. 2 GkG wurde der Wirtschaftsplan der Bezirksregierung Köln angezeigt. Diese hat mit Verfügung vom 23. April 2010 – 31.1.6.1 – ihre Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Verbandssatzung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, den 26. April 2010

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
Vorsitzender der Verbandsversammlung
gez.: R h i e m

ABl. Reg. K 2010, S. 240

**279. Tagesordnung für die 17. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch,
dem 19. Mai 2010 in 47669 Wachtendonk,
Naturparkzentrum Haus Püllen, Feldstraße 35**

- 17.1. Eröffnung
 - 17.2. Niederschrift der 16. Sitzung vom 16. Dezember 2009
 - 17.3. Mitteilungen
 - 17.3.1 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 17.3.2 Mündliche Mitteilungen
 - 17.4. Jahresbericht 2009
 - 17.5. Jahresrechnung 2009
 - 17.6. Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 17.7. Wahl eines deutschen Vorsitzenden und seines niederländischen Stellvertreters für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand
 - 17.8. Arbeitsplan und Haushalt 2011
 - 17.9. Sachstand der Projekte
 - 17.10. Sonstiges und Abschluss der Sitzung
- Roermond, den 26. April 2010

Naturpark Maas-Schwalm-Nette
gez.: Drs. Leo R e y r i n k
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 241

**280. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 333073161 und 321410417.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

29. Juli 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 29. April 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 241

**281. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413229422, 3412207403, 3400225706, 3400324178, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 23. April 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 241

**282. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 383029808 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. April 2010

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 241

E Sonstige Mitteilungen

283. Liquidation

Der Verein „MmH – Menschen mit Hörverlusten e. V.“ wurde am 15. April 2010 im Vereinsregister Köln unter der Vereinsnummer 701370 als aufgelöst eingetragen.

Gläubiger können ihre Forderungen bei den Liquidatorinnen des Vereins anmelden: Patricia Gerdau, Marderweg 2, 27616 Beverstedt oder Claudia Schiek, Alfredstraße 7, 45470 Mülheim an der Ruhr.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2010, S. 242

284. Liquidation

Der Verein – „TelekomForum Geschäftskundenbeirat der Deutschen Telekom AG e. V.“ – mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Ass.-Jur. Gerd Wonneberger, Erwin-Planck-Straße 1, 56076 Koblenz zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 242

285. Liquidation

Der Verein „Deutsch – Türkisches Integrations – Zentrum e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden. Der Ansprechpartner von den Liquidatoren ist Herr Uzun Ilhan, Humboldtstraße 101, 51145 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 242

286. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 15, S. 210, lfde. Nr. 236

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:
Der fehlerhafte Text (am Ende des § 1):

..... als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 243, „Steinenbrück“, Voss“ in der Stadt Gummersbach,

muss richtig heißen:

..... als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 243, „Steinenbrück, Voss'sche Wiese – Ost“ in der Stadt Gummersbach,

Köln, den 3. Mai 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2-1.2-

Im Auftrag
gez. B r e u e r

ABl. Reg. K 2010, S. 242



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.